Beitrag zur Lehre von der Valutaforderung

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von
ARNOLD HERZFELD
aus Hamburg.

Referent: Professor Dr. Raape

Auszug

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1922

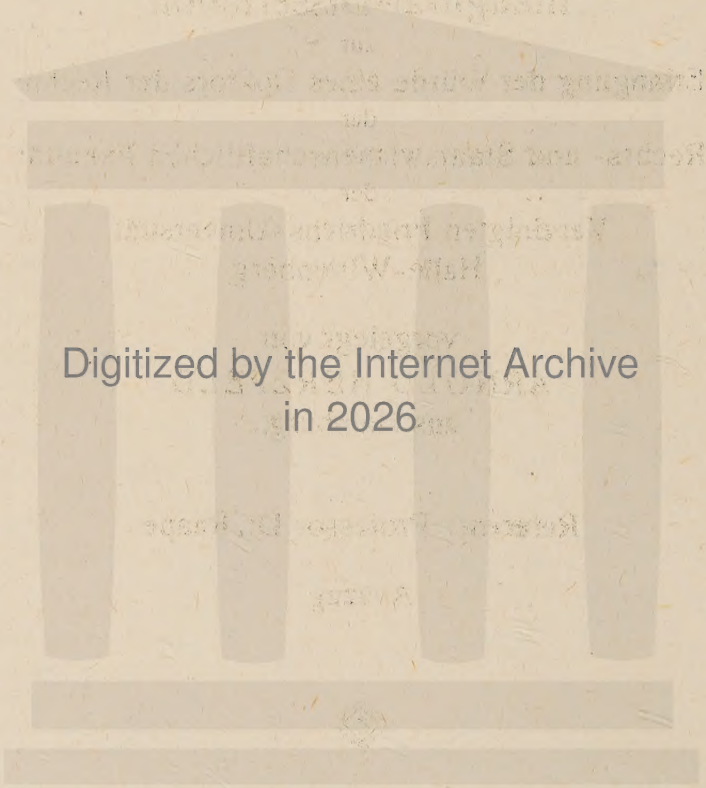

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534926_0347

§ 1.
Einleitung.

Die Rückläufigkeit und noch in höherem Grade die Unbeständigkeit des Markkurses (fortschreitende Inflation und mangelnde Stabilität) haben dazu geführt, daß die „Valutaforderung", d. h. die auf Zahlung ausländischen Geldes gerichtete Forderung, immer mehr in das deutsche Wirtschaftsleben eingedrungen ist. Dieselben Tatsachen sind auch bestimmend für die reiche Problematik der Valutaforderung. Der Versuch einer systematischen Zusammenfassung der in Praxis in Fülle hervorgetretenen Probleme ist gerechtfertigt, da das Schrifttum bisher lediglich zahlreiche Untersuchungen über Einzelfragen aufweist.

Abschnitt I.
Begriff, Inhalt und rechtliche Natur der Valutaforderung.

§ 2.
Begriff und Inhalt der Valutaforderung.

Unter Anknüpfung an den allgemeinen Begriff der Geldschuld wird als normale Erscheinungsform der Valutaforderung aufgewiesen die Forderung, welche gerichtet ist auf Verschaffung des Wertes eines in ausländischer Währung ausgedrückten Geldbetrages durch Uebereignung von Geldsorten des gleichen ausländischen Währungssystems. Wirtschaftlich nahe verwandt und definitorisch unbedenklich als Valutaforderungen in einem weiteren Sinne zu bezeichnen sind aber auch diejenigen Forderungen, welche gerichtet sind auf Verschaffung des Wertes eines in ausländischer Währung ausgedrückten Geldbetrages durch Leistung in Geldsorten des deutschen Währungssystems, wie auch diejenigen, bei denen die zu leistenden Geldsorten der Wahl des Gläubigers oder Schuldners überlassen bleiben. Die Tendenz, § 244 BGB. als im Wesen der Valutaforderung liegend zu erklären, hat dazu geführt, den Begriff der Valutaforderung so zu

fassen, daß es Inhalts der Valutaforderung dem Valutaschuldner überlassen sei, ob er in fremder oder deutscher Währung leisten wolle. Diese Begriffsbestimmung ist fehlsam, weil mangels besonderer Abrede nach Auffassung des Verkehrs die für das quantitative Moment maßgebende Währung auch für das qualitative bestimmend ist und § 244 aus geldpolizeilichen Gründen und nicht etwa mit Rücksicht auf einen auf diese Gestaltung gerichteten Parteiwillen die Zahlung in Reichswährung zuläßt, wenn nicht ausdrücklich effektiv Zahlung in fremder Währung bedungen ist.

§ 3.

Die rechtliche Natur der Valutaforderung.

Die Lösung des für die Entscheidung zahlreicher Einzelfragen bedeutsamen Problems, ob die Valutaforderung dem Begriff der Geldforderung im Sinne unserer Rechtsordnung zu subsumieren oder ob sie als Warenforderung anzusprechen sei, wird gewonnen, indem auf Grund einer Reihe von Bestimmungen unseres bürgerlichen Rechtes (Art. 4, 37 W. O., § 1 Ziffer 3 Sch. G., § 935 BGB.) der Begriff des Geldes im weiteren Sinne gewonnen wird als umfassend alle Sachen, welche durch unseren Verkehr tatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt sind, nur durch ihren Tauschwert zu dienen, und der Begriff des Geldes im engeren Sinne als des Objektes, welches der Staat als dasjenige bezeichnet, das da zu leisten ist, wo Geld schlechthin zu leisten ist — als des gesetzlichen Zahlungsmittels. Da das Geld im weiteren Sinne auch Auslandsgeld umfaßt — unser Verkehr überläßt es privater Willkür, sich statt der im Inland gebräuchlichen Tauschmittel der im Verkehr koexistenter Wirtschaftsgemeinschaft gebräuchlichen zu bedienen, — ergibt sich, daß die Valutaforderung Geld ist im Sinne einer auf Geld im allgemeinrechtlichen Sinne gerichteten Forderung, nicht aber Geldforderung im Sinne einer auf das gesetzliche Zahlungsmittel gerichteten Forderung, und es ergibt sich weiter, daß die Anwendbarkeit der einzelnen, von Geldforderungen handelnden Norm abhängt davon, ob nach Maßgabe des Sinnes der Norm der weitere oder engere Geldbegriff in Betracht kommt.

Abschnitt II.

Die Entstehung von Valutaforderungen.

§ 4.

Die Entstehung von Valutaforderungen unabhängig von privater Willkür.

Die Möglichkeit der Entstehung von Valutaforderungen auf rechtsgeschäftlicher Grundlage folgt aus den über den Charakter der Valutaforderung angestellten Untersuchungen ohne weiteres.

Für die Frage, ob die Entstehung von Valutaforderungen unabhängig von privater Willkür möglich ist, ist zu unterscheiden zwischen

a) denjenigen Fällen, in denen das Gesetz unabhängig von privater Willkür schlechthin auf Geld gerichtete Forderungen entstehen läßt,

b) denjenigen Fällen, in denen das Gesetz unabhängig von privater Willkür Forderungen entstehen läßt, die nicht notwendig auf eine Geldleistung gerichtet sind.

Aus dem Begriff des Geldes im engeren Sinne (Geld gleich gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. Objekt, das da zu leisten ist, wo schlechthin Geld zu leisten ist) folgt, daß in Fällen des Kreises a) die Entstehung von Valutaforderungen unmöglich ist. Auf Schadensersatz im Sinne von Geldersatz gerichtete Forderungen sind deshalb notwendig Markforderungen. Das gilt auch da, wo für die Errechnung des zu leistenden Schadensersatzes Posten in Betracht kommen, deren Wert zunächst in fremder Währung ausgedrückt ist. Ebenso sind auf Wertersatz gerichtete Forderungen notwendig Markforderungen. Das Prinzip gilt auch dann, wenn ein Ausländer einen auf nicht rechtsgeschäftlichen Tatbestand gegründeten Geldanspruch erhebt.

Soweit kraft Gesetzes Forderungen entstehen, die nicht notwendig auf Geld gerichtet sind, können solche Forderungen auch die Leistung von ausländischem Geld zum Gegenstand haben. So sind mehrfach in der höchtsrichterlichen Rechtssprechung auf Naturalrestitution gerichtete Schadensersatzansprüche anerkannt, welche die Leistung ausländischen Geldes zum Gegenstand haben.

§ 5.

Das Rechtsgeschäft als Entstehungsursache für Valutaforderungen.

Kraft des Prinzips der Vertragsfreiheit bleibt es der Willkür der Privaten überlassen, statt des gesetzlichen inländischen Geldsystems das eines fremden Staates für ihre Vertragsbeziehungen für maßgebend zu erklären. Eine Grenze findet diese Willkür lediglich in positiven Gesetzesvorschriften.

Welche Währung für eine Geldforderung als vertragsmäßig anzusehen ist, ist eine von den allgemeinen Auslegungsvorschriften beherrschte Auslegungsfrage. Speziell gilt § 361 HGB., welcher im Zweifel die Währung des Erfüllungsortes entscheiden läßt. Prinzipielle Gesichtspunkte sind im übrigen nicht festzulegen. Die konkrete Sachlage (Nationalität der Beteiligten, Wohnsitz, Ort des Vertragsabschlusses, Verhältnis des Wertes der Geldleistung zur gegenüberstehenden Sach- oder Dienstleistung) entscheidet.

Die im Rahmen eines Vertrages getroffene Vereinbarung kann ihre Wirksamkeit auch erstrecken auf die Kraft dispositiver

Gesetzesnorm eintretenden sich als mittelbare Vertragsfolgen darstellende Forderungen (etwa auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichtete Forderungen). Ob aber in der Vereinbarung einer ausländischen Währung für die dem Vertrag wesentliche Geldleistung eine auf eventl. Schadensersatzforderungen sich erstreckende Währungsvereinbarung zu finden ist, ist eine Auslegungsfrage, die prinzipiell nicht beantwortet werden kann.

§ 6.

Die Entstehung von Valutaforderungen auf Grund von Versicherungsverträgen, als Beispiel der vertraglichen Begründung von Valutaforderungen.

In der direkten Transportversicherung, insbesondere Seeversicherung, wie in der Rückversicherung hat die Notwendigkeit die Höhe des im Schadensfall zu leistenden Ersatzes dem Goldwert des versicherten Interesses entsprechend zu normieren zur Ausbildung der Valutaversicherung geführt. In der direkten Versicherung sind Prämien und Schäden in fremder Währung zahlbar, wenn die Versicherungssumme in fremder Währung ausgedrückt ist. Erwächst dem Versicherten ein Schaden in anderer Währung als der des Versicherungsvertrages, so ist durch besondere Kursklauseln vorgesehen, wie die Umrechnung der Schadenswährung in die Währung des Versicherungsvertrages zu erfolgen hat.

In der Rückversicherung ist die Valutaforderung schrittweise eingeführt. Erst mit der Rückdeckung in Originalvaluta, wie sie jetzt zur Regel geworden ist, ist der Rückversicherungsvertrag zu einer bedeutsamen Quelle von Valutaforderungen geworden.

Abschnitt III.

Geltendmachung, Veränderung und Erfüllung der Valutaforderung.

§ 7.

Die Geltendmachung der Valutaforderung.

Die Untersuchung der Rechtslage sieht zunächst ab von der positiven Norm des § 244 BGB., welche dem Schuldner Erfüllung in Reichswährung gestattet. Als wesentliches Ergebnis der Untersuchung stellt sich dar:

1. Der Gläubiger ist nicht befugt, vom Schuldner Zahlung in Reichswährung zu verlangen.

Verurteilung des Valutaschuldners zur Zahlung in Reichswährung darf nicht erfolgen, auch wenn der Valutaschuldner der Umrechnung in Reichswährung nicht widerspricht.

2. Mahnung mit verzugbegründender Wirkung muß auf Zahlung in fremder Währung, darf nicht auf Zahlung in Reichswährung gerichtet sein.

3. Der Gläubiger ist nicht befugt, gegen eine Markforderung des Valutaschuldners aufzurechnen.

§ 8.

Veränderung der Valutaforderung.

Geprüft wird die Einwirkung der Unmöglichkeit und des Erfüllungsunvermögens, des Schuldnerverzuges, der Rechtshängigkeit und des Annahmeverzuges.

1. Da die Wertverschaffung als solche nicht unmöglich werden kann, so tritt, wenn die Leistung in fremder Währung unmöglich wird, nicht Befreiung des Schuldners ein. Der Schuldner hat statt in vertragsmäßiger Modalität in anderer Modalität zu leisten, als welche für im Inland zu erfüllende Geldschulden lediglich die Reichswährung in Frage kommt.

Da im Sinne des § 288 BGB. Geld im weiteren Sinne zu verstehen ist, hat der Valutaschuldner Verzugszinsen zu entrichten. Der Valutagläubiger kann unter Berufung auf § 286 BGB. Erfüllung in fremder Währung ablehnen mit der Begründung, daß die Erfüllung in fremder Währung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat.

3. Während der Rechtshängigkeit sind Valutaschulden wie Markschulden zu verzinsen.

4. Annahmeverzug berechtigt zur Hinterlegung des ausländischen Geldes.

§ 9.

Die Erfüllung der Valutaforderung.

Die Lehre von der Erfüllung bietet keine beachtliche Problematik. Usancemäßig ist in der Mehrzahl der Fälle nicht mit fremden Geldsorten, sondern mittels Scheck oder telegraphischer Auszahlung zu leisten.

Abschnitt IV.

Die Substitutionsbefugnis des Schuldners.

§ 10.

Voraussetzung der Substitutionsbefugnis.

Für die durch § 244 BGB. dem Schuldner verliehene Befugnis wird unter Anlehnung an Nussbaum die Bezeichnung „Substitutionsbefugnis“ gewählt.

§ 244 BGB. enthält eine örtliche Kollisionsnorm. Materiellrechtliche Voraussetzung für die Substitutionsbefugnis ist, daß nicht Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Mit dieser Formulierung soll gesagt sein, daß die Substitutionsbefugnis entfällt, wenn ein ausschließlich auf Zahlung in fremder Währung gerichteter Wille der Parteien evident in die Erscheinung tritt.

§ 11.

Der rechtliche Charakter der Substitutionsbefugnis.

Die Substitutionsbefugnis wird in der Theorie verschieden aufgefaßt. Sie wird betrachtet:

a) als sich von selbst aus dem Inhalt der Valutaforderung ergebende Rechtsfolge,
b) als facultas alternativa debitoris,
c) als kraft Gesetzes erfolgte Umgestaltung der Valutaschuld in eine Alternativ-Obligation.

Die Auffassung sub a) wird unter Bezugnahme auf die Erörterung des § 2 abgelehnt, die Auffassung sub c) mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes. Beizupflichten ist der sub b) dargelegten Auffassung.

§ 12.

Der Einfluß der Substitutionsbefugnis auf den Inhalt des Forderungsrechtes.

Aus dem Charakter der Substitutionsbefugnis als facultas alternativa folgt:

1. daß der Anspruch des Gläubigers ausschließlich auf Zahlung in fremder Währung gerichtet ist,
2. daß bei Geltendmachung der Forderung der Substitutionsbefugnis nicht Rechnung getragen zu werden braucht,
3. daß ein ausschließlich auf Zahlung ausländischen Geldes gerichteter Anspruch erhalten bleibt bis zur völligen Tilgung der Valutaschuld.

§ 13.

Die zu substituierende Leistung.

Gemäß § 244 BGB. II ist der Betrag fremder Währung in Reichswährung umzurechnen nach dem Kurswert, welcher zur Zahlungszeit für den Zahlungsort maßgebend ist. Als Zahlungszeit hat man aufgefaßt:

a) die Zeit, zu der die Leistung erfolgen soll,
b) die Zeit der tatsächlichen Zahlung,
c) den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung oder den Zeitpunkt der Fälligkeit, je nachdem, welcher Zeitpunkt sich für den Gläubiger günstiger darstellt.

Richtig ist die unter b) dargelegte, durch Plenarentscheidung des Reichsgerichts gebilligte Auffassung. Für diese sprechen die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die Verkehrssicherheit und die Erwägung, daß bei Zahlung vor Fälligkeit sich die Umrechnung zum Kurs der Fälligkeit als unmöglich erweist.

Zahlungsort ist der Ort der tatsächlichen Zahlung, nicht der Ort, an dem die Zahlung erfolgen soll.

§ 14.

Die Ausübung der Substitutionsbefugnis durch den Schuldner.

Die normale Ausübung der Befugnis erfolgt durch Zahlung. Nichtannahme des Reichswährungsbetrages bewirkt Annahmeverzug mit der Wirkung, daß der Schuldner das Recht hat, sich mit dem einmal angebotenen Reichswährungsbetrage unter allen Umständen zu befreien.

Maßgebend für die Umrechnung ist im Falle der Aufrechnung der Kurs im Augenblick der Aufrechnungserklärung, nicht der Kurs des Zeitpunktes, zu welchem Valutaforderung des Gläubigers und Markforderung des Valutaschuldners einander aufrechenbar gegenübergetreten sind.

§ 15.

Wirkung der Ausübung der Substitutionsbefugnis auf die Valutaforderung.

Die Ausübung der Substitutionsbefugnis bewirkt das Erlöschen der Valutaforderung, ohne daß zunächst eine Schuldänderung eintritt, kraft derer der Lösungsgegenstand anstelle der geschuldeten Leistung tritt. Bewirkt Zahlung nicht Untergang der Forderung, sondern Uebergang auf den Zahlenden, so geht deshalb die Valutaforderung als solche auf den Reichswährung zahlenden Valutaschuldner über.

§ 16.

Die Kollisionsnorm des § 244 BGB.

Die Anwendbarkeit des § 244 ist nicht auf den Fall beschränkt, daß das deutsche Recht das über die Obligation bestimmende Statut ist. § 244 BGB. ist auch dann anwendbar, wenn die Obligation nicht dem Recht des Erfüllungsortes untersteht. Für den Fall, daß eine Geldschuld nicht im Inlande zu erfüllen ist, enthält § 244 BGB. eine Kollisionsnorm nicht. Kraft Analogie folgt jedoch aus § 244, daß das Recht des Erfüllungsortes bestimmend sein soll.

§ 17.

Die Substitutionsbefugnis in ausländischen Rechtsordnungen.

Die französische Rechtssprechung erkennt die Befugnis des Valutaschuldners zur Leistung in Landeswährung an, obwohl dieses theoretisch mit Art. 1243 CC. nicht vereinbar ist.

Das österreichische Recht gewährt die Substitutionsbefugnis mit der Maßgabe, daß für die Umrechnung die Verfallzeit entscheidet. Die Rechtssprechung läßt gleichwohl den Kurs des Zahlungstages entscheiden.

Das schweizerische Recht gibt Substitutionsbefugnis mit Fälligkeitskurs.

Abschnitt V.

Valutaforderung und Valutarisiko.

§ 18.

Einleitung.

Den Ausgangspunkt für die Erörterung des Problems, wie das Valutarisiko sich zwischen Gläubiger und Schuldner verteilt, bildet die Erwägung, daß Valutaschulden wie Markschulden Nennwertschulden sind.

Der Schuldner trägt die Gefahr des Sinkens seiner Landeswährung gegenüber der Währung, in welcher er sich verpflichtet. Der Gläubiger trägt die Gefahr des Sinkens seiner Landeswährung gegenüber der Währung, in der er zu fordern hat.

Abweichung von dieser Norm ist möglich kraft besonderer Vereinbarung. Die Verteilung kann durch später eintretende Tatsachen eine Verschiebung erfahren.

§ 19.

Fälligkeit, Gläubigerverzug und in der Person des Gläubigers sich ergebende Zahlungshindernisse in ihrem Einfluß auf die Verteilung des Valutarisikos.

Die Fälligkeit führt keine Verschiebung des Valutarisikos herbei. Eine Ausnahme gilt nur im Rahmen des Art. 37 WO.

Vom Eintritt des Annahmeverzugs ist der Schuldner von dem Risiko einer Verschlechterung seiner Landeswährung gegenüber der Forderungswährung befreit.

Im Wege freier Auslegung ist das gleiche Ergebnis wie für den Fall des Annahmeverzugs zu gewinnen für den Fall, daß es dem Schuldner aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grund unmöglich gemacht wird, zu leisten. (Zahlungsverbot.)

§ 20.

Valutarisiko und Schuldnerverzug.

Der Schuldnerverzug wirkt nicht unmittelbar auf das Valutarisiko ein, kann aber mittelbar eine Wirkung ausüben. Dem Valutagläubiger steht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, der ihm dadurch erwächst, daß er mit dem ihm verspätet gezahlten Betrage weniger erhält, als dieser Betrag — gemessen an der Landeswährung des Gläubigers — im Augenblick des Verzugseintrittes wert war. Zur Begründung des Schadensersatzanspruchs hat der Gläubiger darzutun, daß er den ihm geschuldeten Betrag bei rechtzeitiger Zahlung in seine Landeswährung umgewandelt hätte. An den Nachweis sind strenge Anforderungen nicht zu stellen. Für die Umwandlung spricht eine allerdings häufig nicht schwer zu erschütternde präsumtio facti. Die Höhe des Schadens, dessen Erstattung der Gläubiger begehren kann, bestimmt sich als die Differenz zwischen dem Kurswert seiner Forderung zur Zeit des Verzugseintritts und dem Kurswert zur Zeit der Zahlung. Der Gläubiger kann die Erstattung

der Kursdifferenz unter dem Gesichtspunkt der Naturalrestitution in seiner Landeswährung fordern. Erfüllungsanspruch und Schadensersatzanspruch bestehen nebeneinander, solange der Gläubiger noch nicht geleistet hat. Hat der Gläubiger seine Forderung in der Landeswährung geltend gemacht, ohne Widerspruch vom Schuldner zu erfahren, so stellt diese Tatsache den Schuldner vom Kursdifferenzerstattungsanspruch nicht frei.

Von dem Kursdifferenzerstattungsanspruch des Valutagläubigers zu unterscheiden ist der Geldentwertungsanspruch des Gläubigers einer auf Inlandswährung gerichteten Forderung. Der prinzipielle Unterschied liegt darin, daß derjenige, welcher in landesfremder Währung zu fordern hat, seinen Schaden als damnum emergens begründet, derjenige aber, dessen Forderung auf Inlandswährung gerichtet ist, als lucrum cessans.

§ 21.

„Clausula rebus sic stantibus" und Valutarisiko.

Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus und die verwandten Rechtsbehelfe kommen als Aufhebungs- oder Abänderungsgründe von Vertragsverhältnissen, nicht aber als unmittelbar obligationstilgende oder obligationsverändernde Tatsachen in Betracht. Die Tatsache, daß die Begleichung einer Valutaschuld für den Valutaschuldner unerschwinglich wird, kann ihn nicht von seiner Zahlungspflicht entlasten.

§ 22.

Abweichende vertragliche Regelung des Valutarisikos.

Vertragliche Abänderung der normalen Risikoverteilung ist möglich und häufig. Der Valutagläubiger kann das Risiko einer Verschlechterung der Forderungswährung gegenüber seiner Landeswährung auf den Schuldner abwälzen. Der Valutaschuldner kann das Risiko einer Verschlechterung seiner Landeswährung gegenüber der Forderungswährung auf den Gläubiger abwälzen. Häufig ist der Wille, das Valutarisiko abweichend von der Norm zu regeln, nicht klar zum Ausdruck gebracht, sondern nur im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Zu besonderer Erörterung hat die sogenannte „Goldklausel" Veranlassung gegeben. In ihr kann eine „Goldwertklausel" (also Valutaklausel) nicht gefunden werden. Andererseits ist eine ausdrückliche „Goldwertklausel" durch die die „Goldklausel" aufhebende Verordnung vom 28. September 1914 nicht getroffen.

Abschnitt VI.

Die zwangsweise Verwirklichung der Valutaforderung.

§ 23.

Die Zwangsvollstreckung wegen Valutaforderungen.

In Theorie und Praxis herrscht über die auf die Zwangsvollstreckung wegen einer Valutaforderung anwendbaren Normen Streit.

1. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 803 ZPO. ff. zu erfolgen habe.

2. Eine andere Meinung will die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen zur Anwendung bringen.

3. Es wird die Auffassung vertreten, daß die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 887 ZPO. zu erfolgen habe.

Aus dem Inhalt des materiellrechtlichen Anspruchs des Valutagläubigers, auf dessen Verwirklichung sein Rechtsschutzanspruch im Zwangsvollstreckungsverfahren gerichtet ist, ergibt sich die Unmöglichkeit der Anwendung der §§ 803 ff. ZPO. Das nach Maßgabe dieser Vorschriften erfolgende Zwangsvollstreckungsverfahren endigt niemals mit der Befriedigung des materiellrechtlichen Anspruchs des Valutagläubigers. Gegen die Anwendung des § 884 ZPO. spricht das theoretische Bedenken, daß die Valutaschuld nicht eine auf Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen gerichtete Schuld ist, sondern daß sie gerichtet ist auf die Verschaffung unkörperlicher Vermögensmacht. Praktisch spricht gegen die Anwendung des § 884 ZPO., daß der Gläubiger regelmäßig gemäß § 893 ZPO. wird klagen müssen, um seine Befriedigung zu erlangen. Gegen die Anwendbarkeit des § 887 ZPO. sprechen weder theoretische noch beachtliche praktische Bedenken. Will der Gläubiger nicht zunächst in Auslage treten, so erwirkt er gemäß § 887 Abs. 2 ZPO. den Beschluß, durch welchen der Vollstreckungsschuldner angehalten wird, die zur Beschaffung der Devise voraussichtlich erforderlichen Kosten vorzuschießen.

§ 24.

Die Geltendmachung der Valutaforderung im Konkurse des Valutaschuldners.

Durch § 69 KO. ist eine klare Rechtslage geschaffen. Valutaforderungen sind unter Umrechnung nach dem Kurswert zur Zeit der Konkurseröffnung in Reichswährung geltend zu machen. Sobald die konkursmäßige Feststellung der Valutaforderung erfolgt ist, tritt ihre Umwandlung in eine Markforderung ein. Diese Umwandlung wirkt auch im Verhältnis zwischen dem Konkursgläubiger und dem Gemeinschuldner, wenn er der Feststellung nicht widersprochen hat. Das ergibt sich aus der Urteilskraft, welche gemäß § 164 Abs. 2 KO. die tabellarische Feststellung gegenüber dem Gemeinschuldner hat.